

# Satzung

Zugleich: Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 30.03.2022

## Präambel

Der Verein „FaCe – Familiencentrum Bad Camberg und Umgebung e.V.“ wurde im Jahr 1998 gegründet und versteht sich als Willkommenszentrum für alle Bürgerinnen und Bürger aus Bad Camberg und Umgebung. Das FaCe will Raum der Begegnung sein, der zum Spielen, Lernen, zum Machen und Teilen guter Erfahrungen sowie zu Beratung und Information einlädt.

Wir verstehen uns als Verein, in dem Menschen und ihre Familien im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, und mit ihren Wünschen und Bedürfnissen, Fragen und Problemen ernst genommen werden. Zu diesem Zweck haben sich engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammengeschlossen, um ihre unterschiedlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ehrenamtlich einzubringen und sich zu organisieren – zum Wohle der Gemeinschaft in Bad Camberg und Umgebung.

Um diesen Zweck bestmöglich zu erfüllen, Mitglieder ernst und in die Verantwortung zu nehmen und im Sinne unserer Ziele professionell und organisiert zu handeln, hat sich der Verein diese Satzung gegeben. Sie soll etablierte und neue Mitglieder dazu einladen, sich aktiv einzubringen und unsere Stadt für alle Altersgruppen lebenswert mitzugestalten.

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FaCe – Familiencentrum Bad Camberg und Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Camberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Bad Camberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - c) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene;
  - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - e) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
  - f) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Einrichtung und den Betrieb eines selbstorganisierten Familienzentrums, das zu festen Öffnungszeiten Menschen und ihren Familien offensteht und darüber hinaus als Veranstaltungsort für Vorträge, Arbeitskreise, offene Treffen und Gesprächsrunden fungiert.

- b) Das Angebot eines Kinderbetreuungsservice (KIBESE), der Eltern eine Anlaufstelle in Fragen der Kinderbetreuung in Bad Camberg und Umgebung bietet, als Vernetzungsstelle für Tagespflegepersonen fungiert und mit dem Jugendamt kooperiert.
- c) Die Organisation von Kursen, Workshops und Veranstaltungen zur Vernetzung und Bildung von Erwachsenen und Kindern rund um die Geburt sowie in den Bereichen Sport, Kreatives, Entspannung, Sprache, Ernährung und Kommunikation, in denen besondere Rücksicht auf Fragen der Gleichstellung und der interkulturellen Begegnung gelegt wird.
- d) Die Schaffung von niedrigschwelligen Beratungsangeboten in den Bereichen Familie und Soziales.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die den Vereinsmitgliedern aufgrund besonderer Beauftragung entstehenden privaten Auslagen und Kosten werden ersetzt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Tod;
- b) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- c) durch Austritt;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach seiner Beantragung zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Minderjährige Vereinsmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## **Organe des Vereins: Vorstand und Mitgliederversammlung**

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **Der Vorstand**

#### **§ 8 Zusammensetzung des Vorstands**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) mindestens einem, bis zu drei Stellvertretern;
- c) dem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Schatzmeister;
- b) bis zu 6 Beisitzern.

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- c) Personalführung;
- d) alle Aufgaben des erweiterten Vorstands.

(3) Dem erweiterten Vorstand des Vereins obliegt die Organisation und Erfüllung des Vereinszwecks gemäß §2 dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- b) die Kommunikation mit Mitgliedern und Ehrenamtlichen;
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplanentwurfs für die jährliche Mitgliederversammlung;
- e) die Entscheidung über die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Vereins.

(4) Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Er legt im Rahmen des Jahresberichtes des Vorstandes einen Kassenbericht vor. Die Kasse ist von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung im Anschluss an den Kassenbericht vorzustellen.

### **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Beschäftigte des Vereins dürfen nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Auf Antrag werden Abstimmungen geheim durchgeführt. Auf Beschluss werden Abstimmungen namentlich durchgeführt. Anträge auf geheime Abstimmung gehen einem Antrag auf namentliche Abstimmung stets voraus.

(3) Bei Entscheidungen, die die Finanzen des Vereins betreffen, genießt die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes ein Veto-Recht.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Das Protokoll wird schnellstmöglich an alle Mitglieder des Vereins per E-Mail versandt. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn es an die letzte bekannte Mailadresse des Mitglieds versandt worden ist.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung;
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- e) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- g) auf Basis des Jahresberichts die Beratung über die Aktivitäten des Vereins und die Grundzüge seines Arbeitsprogramms;
- h) der Beschluss über den Haushaltsplan;
- i) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Wenn möglich soll die Einladung zudem als Pressemitteilung im Camberger Anzeiger veröffentlicht werden. Die schriftliche Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Mailadresse des Mitglieds versandt worden ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen aufgenommen werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen anwesender Mitglieder. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(4) Bei Personenwahlen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Kann bei mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte auch im Vorhinein ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort schriftlich wahrnehmen können. Die organisatorischen Maßnahmen sind vom Vorstand zu treffen.

(6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird

schnellstmöglich an alle Mitglieder des Vereins per E-Mail versandt. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn es an die letzte bekannte Mailadresse des Mitglieds versandt worden ist.

### **§ 15 Virtuelle Mitgliederversammlung**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen können. Diese Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.

(2) Im Falle einer solchen virtuellen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch geeignete Maßnahmen am Sitzungsverlauf zu beteiligen, in der Regel durch hybride oder ausschließlich digitale Durchführung der Sitzung. Ihre Mitgliederrechte müssen die Mitglieder dann im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der digitalen Mitgliederversammlung schriftlich wahrnehmen können.

(3) Die technischen und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung sind vom Vorstand zu treffen. Sie sollen insbesondere sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Ein elektronisches Wahlverfahren ist so durchzuführen, dass die Grundsätze demokratischer Wahlen gewahrt bleiben. Die Möglichkeit einer schriftlichen Stimmabgabe ohne Anwesenheit auf der virtuellen Versammlung ist im Vorhinein zu ermöglichen.

(4) Die Maßnahmen nach §15 (3) sind vom Vorstand bei Beschluss einer virtuellen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen und den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend. Für die Einberufung und das Treffen geeigneter Maßnahmen gelten die Zuständigkeiten nach §11 (1) entsprechend.

## **Auflösung und Liquidierung des Vereins**

### **§16 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Kreisverband Limburg-Weilburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Landkreis Limburg-Weilburg zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **Schlussbestimmungen**

### **§17 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde am 30.03.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „FaCe – Familienzentrum Bad Camberg und Umgebung“ beschlossen. Sie tritt umgehend in Kraft, vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch das Amtsgericht.

... (Ort)

... (Datum)

... (Unterschriften des Vorstands)